

Prüfungsausschuss für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich  
Wirtschaftspädagogik  
an der  
Frankfurt University of Applied Sciences

Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte für den Studienbereich Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen zur  
Hochschulzugangsprüfung sowie einen Antrag auf Zulassung zu dieser.

Außerdem finden Sie beiliegend Informationen zu den Inhalten der Prüfung.

Der Antrag muss bis spätestens 15. Februar bzw. 15. August eines Jahres (Ausschlussfrist) ausgefüllt  
und unterschrieben zusammen mit den von Ihnen einzureichenden Unterlagen (siehe Antrag Seite 2  
unten) dem

Prüfungsausschuss für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik  
Frankfurt University of Applied Sciences, Abteilung Student Support and Services  
z.Hd. Bettina Fischer-Gerstemeier  
Nibelungenplatz 1  
60318 Frankfurt am Main

vorliegen.

Ich empfehle Ihnen, die Bewerbungsunterlagen möglich frühzeitig vor dem Ende der Bewerbungsfrist  
einzureichen, damit Ihr Antrag geprüft werden kann und eventuell fehlende Unterlagen noch  
innerhalb der Frist von Ihnen nachgereicht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Bettina Fischer-Gerstemeier

## Informationen zur Hochschulzugangsprüfung an der Frankfurt University of Applied Sciences

1. Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für die Hochschulen des Landes Hessen (fachgebundene Hochschulreife) /Zulassungsverfahren

Beruflich Qualifizierte ohne gültige Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife oder gleichwertiger Abschluss) können eine Hochschulzugangsprüfung absolvieren, in der die erforderliche Eignung für einen Studienbereich festgestellt wird.

Für den Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik wurde ein Prüfungsausschuss an der Frankfurt University of Applied Sciences eingerichtet und ist hierfür zuständig.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a.) eine mindestens zweijährige Berufsausbildung **in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich** abgeschlossen hat und
- b.) eine anschließende mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit **in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich** ausgeübt hat.

**Wenn ein Studium angestrebt wird, das fachlich nicht mit der absolvierten Ausbildung oder Berufstätigkeit verwandt ist, muss zusätzlich qualifizierte Weiterbildung von mindestens 400 Stunden in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich nachgewiesen werden. Die staatliche Anerkennung des Trägers der Weiterbildung ist nicht Voraussetzung. Die Weiterbildung muss ebenfalls nicht zu einem Abschluss oder einem Zertifikat führen, sie muss nicht zusammenhängend sein.**

**Sollte es sich um einzelne Weiterbildungen handeln, müssen diese insgesamt mindestens 400 Weiterbildungsstunden ergeben, die Inhalte müssen erkennbar sein.**

Geeignete Weiterbildungsmaßnahmen sind insbesondere:

- Fernlehrgänge oder weiterbildende Studien an Hochschulen,
- inner- oder überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen und
- Kurse an Volkshochschulen und anderen Trägern der Erwachsenenbildung.

2. Prüfungsverfahren

Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einem Prüfungsgespräch (mündliche Prüfung). Diese findet ca. 4 Wochen nach der schriftlichen Prüfung statt.

Die schriftliche Prüfung dauert in der Regel 4 Stunden. Sie setzt sich aus je einem betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen sowie einem rechtlichen Thema zusammen. Von den drei angebotenen Themenbereichen müssen zwei gewählt werden, nur für diese beiden müssen Sie in der zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeit lernen.

Die Literaturhinweise für die schriftliche Prüfung erhalten Sie mit dem Zulassungsbescheid.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird Ihnen per E-Mail mit der Einladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt. Sollten Sie die schriftliche Prüfung nicht bestehen, erhalten Sie darüber einen rechtsfähigen schriftlichen Bescheid.

Die mündliche Prüfung dauert 30 – 45 Minuten. Sie umfasst allgemeine Fragen über Zusammenhänge im betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtlichen Bereich und berücksichtigt insbesondere Ihre bisherige berufliche Tätigkeit. Es wird in jedem Fall Bezug auf aktuelles wirtschaftspolitisches Geschehen genommen. Unmittelbar an die mündliche Prüfung wird Ihnen die erzielte Note bekannt gegeben.

Wenn Sie die Prüfung insgesamt bestanden haben (schriftliche und mündliche Prüfung), erhalten Sie ein Zeugnis mit ausgewiesener Durchschnittsnote per Post.

Sollten Sie die Prüfung nicht bestehen, erhalten Sie darüber einen schriftlichen Bescheid.

Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Hierbei sind beide Teile der Prüfung erneut abzulegen, die Wiederholung nur eines Teiles der Prüfung ist nicht möglich.

Auf die schriftliche Prüfung kann bei Bewerber\*innen auf Antrag verzichtet werden, wenn einer Anrechnung bereits erbrachter schriftlicher Leistungen bspw. aus einer Weiterbildung seitens des Prüfungsausschusses zugestimmt wird. Hierfür müssen die Inhalte der schriftlichen Prüfung mit der hiesigen schriftlichen Prüfung vergleichbar sein und diese ersetzen können.

Einen Rechtsanspruch auf Erlass der schriftlichen Prüfung gibt es nicht.

Die Prüfungsanforderungen sind darauf abgestellt, dass jeder die Prüfung ohne gesonderte Vorbereitung durch den Besuch von Kursen etc. bestehen kann. Hierbei sind Bewerber\*innen angesprochen, die sich in ihrem Berufsfeld als interessiert und befähigt erwiesen haben und die sich über aktuelle wirtschaftspolitische Themen informiert haben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kandidat\*innen die wirtschaftlichen Probleme und Diskussionen in den Medien mit Verständnis und Interesse verfolgen.

### 3. Prüfungsgebühren

Für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Diese beträgt derzeit € 250,--.

Die Aufforderung zur Zahlung der Prüfungsgebühr erfolgt mit dem Zulassungsbescheid. Der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr ist spätestens vor Beginn des ersten Prüfungsteils zu führen.

Sollten Sie an der Prüfung nicht teilnehmen, wurden zu dieser aber schon zugelassen, werden Gebühren in Höhe von € 50,-- fällig.

### 4. Gültigkeit der bestandenen Hochschulzugangsprüfung

Die bestandene Hochschulzugangsprüfung verpflichtet nicht zur direkten Aufnahme eines Studiums im folgenden Semester. Sie behält ihre Gültigkeit, genau wie ein Abitur oder eine Fachhochschulreife. Die bestandene Prüfung berechtigt zu einem Studium an allen hessischen Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen, Berufsakademien etc., staatlich und privat) in Studiengängen des jeweiligen Studienbereiches.

Prüfungsausschuss für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich  
Wirtschaftspädagogik  
an der Frankfurt University of Applied Sciences

Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung

Gewünschter Studiengang:

---

1. Verfahren im Jahr \_\_\_\_\_ (Bewerbungsschluss 15.02)

2. Verfahren im Jahr \_\_\_\_\_ (Bewerbungsschluss 15.08.)

Angaben zur Person

Nachname

---

Vorname

---

Geburtsname

---

Geburtsdatum

---

Geburtsort

---

Anschrift

Straße, Hausnummer

---

Postleitzahl, Ort

---

Telefon

---

E-Mail

---

Ich habe bereits an einer Prüfung für beruflich Qualifizierte teilgenommen

Ja

Nein

Wenn ja, wann \_\_\_\_\_

und wo \_\_\_\_\_

Ich beantrage die Anerkennung meiner bereits absolvierten Hochschulzugangsprüfung

Ja

Nein

Ich beantrage, dass mir die schriftliche Prüfung erlassen wird

Ja

Nein

Wenn ja, bitte Nachweise beilegen, auf die sich der Antrag stützt

**Folgende Unterlagen müssen dem Antrag zwingend beigelegt werden:**

Tabellarischer Lebenslauf

Letztes Schulzeugnis (amtlich beglaubigt)

Zeugnisse der Berufsausbildung (amtlich beglaubigt)

Vollständiger Nachweis über bisherige Berufstätigkeit (mind. 2 Jahre; Arbeitszeugnisse, Kopien von Verträgen, Bestätigungen der Arbeitgeber o.ä.)

**Bei fachfremdem Studienwunsch:**

Nachweis über 400 Stunden einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen

Mir ist bekannt, dass die Prüfung kostenpflichtig ist (derzeit € 250,-). Die Prüfungsgebühr wird nach der Zulassung fällig. Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Zulassung, wird die ermäßigte Gebühr in Höhe von € 50,- fällig.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_